



## Geschäftsführung Bezirksvertretung 7 (Porz)

Herr Stäuder

Telefon: (0221) 221-97327

Fax: (0221)

E-Mail: Erik.Staeuder@Stadt-Koeln.de

Datum: 03.02.2023

## Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 02.02.2023

### öffentlich

- 7.4 **Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 01. August 2011, hier: Neufassung der Satzung 1758/2022**

**Änderungsantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen "Satzung zum Schutz des Baumbestandes"  
AN/0192/2023**

#### I. **Beschluss über den Änderungsantrag AN/0192/2023:**

Der §9 (3) soll geändert werden in

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung **und Bauleitplanung** so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung der Stimmen der SPD-Fraktion, der Stimme der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI und der Stimme von Herrn Krasson (AfD) **zugestimmt**.

#### II **Beschluss über die geänderte Beschlussvorlage 1758/2022:**

- I. Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 14 der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 6 beigefügten Gebührenberechnung zu.
- II. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) sowie die Anlagen 1 und 2 zur Satzung. Die am 14.07.2011 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.

#### III. **Der §9 (3) soll geändert werden in**

**Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung und Bauleitplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von**

geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung der Stimme von Herrn Krasson (AfD) **zugestimmt**.